

Satzung der „ Historischen Militärvereinigung 1813“ e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 01. 10. 1990 in Wachau.
Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Leipzig unter der
Registernummer 20895. Geänderte und aktualisierte Fassung angenommen zur
Mitgliederversammlung am 14.03. 2015 in Möckern.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „ Historische Militärvereinigung 1813“ e.V. und führt für seinen Geschäftsbetrieb das nebenstehende Logo.



2. Er hat seinen Sitz in Grimma / Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereines

1. Der Verein beschäftigt sich vorrangig mit der militärischen und zivilen Darstellung der napoleonischen Ära von 1799 bis 1815. Darüber hinaus fördert und unterstützt er seine Mitglieder bei der Darstellung dieser zeitgeschichtlichen Epoche. Mitglieder die sich zusätzlich mit der Darstellung des 30-Jährigen Krieges und des 7-Jährigen Krieges beschäftigen, erhalten ebenso Unterstützung. Der Versicherungsschutz gilt für alle hier genannten Epochen.
2. Ziele des Vereines:
 - a. Der Verein verschreibt sich der Aufarbeitung der Geschichte sowie ihrer Hilfswissenschaften wie Uniform- und Waffenkunde der oben genannten Epoche.
 - b. Der Verein hilft bei Schutz und Pflege historischer Denkmale oder Schlachtfelder der Napoleonischen Ära.
 - c. Der Verein macht es sich zur Aufgabe, in der Bevölkerung Interesse und Verständnis für diese Zeit zu wecken. Zu den historischen Darstellungen gehören Biwaks, Schlachten und Zivilleben. Bei der Darstellung der o. g. Epoche macht sich jedes Mitglied eine authentische Darstellung zur Aufgabe. Bei den historischen Darstellungen verpflichtet sich jedes Mitglied den derzeitigen Kenntnisstand umzusetzen.
 - d. Vereinsmitglieder die sich neben dem in Absatz 1 genannten Zeitraum mit der Darstellung des 30- Jährigen Krieges und des 7-Jährigen Krieges befassen wird ebenfalls Unterstützung und Versicherungsschutz gewährt.
 - e. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich den Verein nicht als Plattform zur Verbreitung politischer oder weltanschaulicher Aussagen zu missbrauchen.

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in Ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendung aus Mitteln des Vereines. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Personen vor dem vollendeten 18. Lebensjahr und denen juristisch gleichgestellten Personen bedürfen der Genehmigung des gesetzlichen Vertreters.
3. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand erworben. Das beeinträchtigt in keiner Weise Mitgliedschaften in anderen Vereinen soweit es den Vereinsfrieden der Historischen Militärvereinigung 1813 e.V. nicht stört.
4. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Den Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
 - b. Durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zum Ende des Geschäftsjahres.
 - c. Durch Ausschluss.
 - d. Durch Streichung aus der Mitgliederliste.
 - e. Durch Ausschluss nach zwei Jahren bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge.
6. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden wenn es den Vereinszielen zuwider handelt, seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt oder wissentlich den Verein schädigt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Aktivitäten des Vereines, sofern sie sich an die durch die Mitgliederversammlung festgelegten Richtlinien halten.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht. Minderjährige und nicht juristisch selbstständige Personen sind vom Stimm- und Wahlrecht ausgeschlossen.
3. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die vom Vorstand sowie der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse nach Kräften zu verwirklichen.
4. Die Mitglieder verpflichten sich zur Zahlung eines Mitgliederbeitrages.

5. Zum Zwecke der Durchführung des Vereinslebens gibt sich der Verein eine Vereins- und Beitragsordnung.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder von einem durch den Vorstand vorgeschlagenen und durch die Mitgliederversammlung bestätigten Vorstandsmitglied geleitet. Das Protokoll zur Mitgliederversammlung wird von einem Vereinsmitglied, welches durch den Vorstand vorgeschlagen und durch die Vereinsversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt wird, geführt.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes.
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Vereinsarbeit.
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss.
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes.
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes.
 - f. Erlassen der Vereins- und Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist.
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme von Aufgaben oder Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins.
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens 2 Wochen, in der Regel 4 Wochen, vorher auf der Vereinshomepage www.h-m-v.jimdo.com eingeladen. Die Textform der Einladung, wird gewahrt durch Brief, Fax, E-Mail. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel aber einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt wenn mindestens 25 % der Mitglieder das unter Angaben von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrages auf schriftliche Einberufung tagen.
5. Jedes Mitglied kann sich mit Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, ausgenommen davon ist die Abgabe des Stimmrechtes nach § 38, Satz 2, BGB.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
8. Der Protokollführer ist zu Beginn der Mitgliederversammlung vom Vorstand zu benennen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Schatzmeister und drei weiteren Mitgliedern. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern und wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Dabei wird das Verfahren der

Einzelwahl angewandt, d.h. jeder Kandidat wird einzeln, gemäß den geltenden Wahlgrundsätzen gewählt. Bei Verhinderung der Teilnahme an der Wahlversammlung ist die Wahl per elektronischen Medien zulässig! Jedes Vereinsmitglied hat in diesem Fall die Möglichkeit, die auf der Vereinswebsite eingestellte Kandidatenliste ausgefüllt per Post oder E-Mail an den Wahlvorstand zu senden. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.

2. Der Vorstand wird für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Er bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
3. Alle Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsvollmacht des vertretungsberechtigten Vorstands wird dahingehend beschränkt, dass bei Rechtsgeschäften von mehr als 250,00 EUR je Einzelfall die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen ist. Rechtsfragen mit Bezug auf die Haftpflichtversicherung, Rechtsstreitigkeiten, Klagen u.ä. sind im Vorfeld mit der AG „Recht“ abzustimmen.
4. Der Vorsitzende beruft bei Bedarf oder Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Der Vorstand entscheidet darüber mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.
6. Haftungsbeschränkungen des Vorstandes regeln sich durch den § 31 a (neu) des BGB.

§ 9 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personengebundene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindungen (für den Fall des Lastschrifteneinzuges), Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mailadressen, Geburtsdatum und Funktion im Verein.
2. Als Mitglied der Verwaltungs- Berufsgenossenschaft - die Berufsgenossenschaft der Banken, Versicherungen, Verwaltungen, der freien Berufe und besonderen Unternehmen (VBG) ist der Vorstand in besonderen Situationen (Unfall, Körperverletzung, Diebstahl, Sachbeschädigung u. a.) verpflichtet, dieser und den örtlichen Sicherheitsbehörden und Ämtern (Behörden der öffentlichen Sicherheit) im rechtlichen Rahmen bestimmte personengebundene Daten zu melden. Übermittelt werden, im sachbezogenen Fall, an die o. g. Behörden, Namen und Alter des Mitgliedes, Nummer und Ablaufdatum des § 27 SprengG, Waffen-, Beschuss-, Gerätenummern, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschriften, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mailadressen.
3. Im Zusammenhang mit seinen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personengebundene Daten und Fotos in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien. Die Veröffentlichung/ Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und - soweit aus vereinsinternen Gründen erforderlich - Alter und Geburtsjahr.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Vereinsaktivitäten, Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei

werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und soweit erforderlich, Alter, Geburtsjahr oder Geburtstag. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Vorstand informiert das Mitglied in geeigneter Form rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt der Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß eingelegt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Vorstand Daten und Einzelfotos des entsprechenden Mitgliedes von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktionen oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordert. Der Datensatz befindet sich im Besitz des Vorsitzenden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben hinausgehende Datenverwendung ist dem Vorstand nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutz Gesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 10 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung des Vereins sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich, die Bestimmungen für eine Änderung des Vereinszweckes regeln sich nach § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben sind, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung oder Entzug der Rechtsfähigkeit des Vereines fällt das gesamte Vermögen an die „Interessengemeinschaft historische Uniformen und Darstellung der Völkerschlacht 1813“ e.V. mit Sitz in 04668 Grimma/Sa., Naundorfer Str. 3 eingetragen im Vereinsregister Leipzig, Nr. 20837. Steuernummer: 238/140/07533. Die Annahme des Vermögens ist mit der Auflage verbunden, es entsprechend der bisherigen Ziele und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß dem § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 11 Gültigkeit

Mit dieser Satzung Verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

§ 12 Nachgiebige Vorschriften gem. § 40 BGB und Salvatorische Klausel

(Verkürzte Form)

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung (Vertrages) unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die (Vertrags) Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommenden wirksamen Regelung zu treffen.

Möckern, 14.03.2015

Andreas Klöden
Vorsitzender

Enrico Wiedemann
Stellvertreter

Heiko Hering
Schatzmeister

Siegfried Meurer
Stellvertreter

Lydia Mallok
Stellvertreter